

3. Erweiterung einer Innenbereichssatzung der Gemeinde Much nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Leverath

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 6)), und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), hat der Rat der Gemeinde Much in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung werden entsprechend der Darstellung in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 1000), die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2 Hinweise

Der Geltungsbereich der Satzung liegt in der Wasserschutzzone III sowie in der Wasserschutzzone IIB der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wahnbachtalsperre. Die ordnungsbehördliche Wasserschutzgebietsverordnung ist daher zu beachten.

Für den Ort Leverath besteht lediglich ein Schmutzwasserkanal. Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung wird empfohlen, sich an die Gemeindewerke Entsorgung im Rathaus Much bzw. an die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, Kreisverwaltung Siegburg, zu wenden.

Die Baufeldfreimachung (mögliche Rodung von Gehölzen) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

Im Falle der Rodung der Baumreihe im Osten des Ergänzungsbereichs 2 sollten die dort vorhandenen Nist- und Futterkästen für Eichhörnchen sowie die Hornissenkästen ebenfalls in diesem Zeitraum umgehängt werden.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, (Tel. 02425/90390, Fax 02425/9039199) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hingewiesen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Much in Kraft.

Much, den 19.04.2023

gez. Norbert Büscher
Bürgermeister